



Ämtliche Mitteilungen der Großgemeinde Sulzheim

Sulzheim • Alitzheim • Mönchstockheim • Wögnitz

12. Jahrgang

Nr. 2

04.05.1999

2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Sulzheim

Die Gemeinde Sulzheim erläßt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Sulzheim:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Sulzheim (Kostensatzung) vom 24.03.1997 (Ämtliche Mitteilungen der Großgemeinde Sulzheim vom 25.04.1997, Nr. 2), geändert durch Satzung vom 26.01.1998 (Ämtliche Mitteilungen der Großgemeinde Sulzheim vom 30.01.1998, Nr. 1), wird wie folgt geändert:

Das Kommunale Kostenverzeichnis wird im Anschluß an die Tarif-Nr. 633 um die Tarif-Nr. 634 ergänzt:

„634 Zustimmung zur Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien nach § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz
30,00 bis 300,00 DM“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer ämtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sulzheim, den 27.04.1999

GEMEINDE SULZHEIM

gez.

M e r g l e r ,

1. Bürgermeister

Überprüfung der Öl- u. Gasfeuerungsanlagen

An alle Hausbesitzer mit Öl- u. Gasfeuerungsanlagen. Ab 1. Mai 1999 findet in Mönchstockheim die jährlich erforderliche Gas- u. Ölfeuerungsüberprüfung im Rahmen des Bundesimmissionsschutzes durch den Bez.-Kaminkehrermeister Alfred Zier u. dessen Gesellen statt. Die Bürger werden gebeten hiervon Kenntnis zu nehmen.

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Sulzheim erläßt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach mißbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

- (2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von

Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.1999 in Kraft.

Sulzheim, 27.04.1999

GEMEINDE SULZHEIM

gez.

M e r g l e r

1. Bürgermeister

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen:

1. Streckenkosten

die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für bei einer Nutzungsdauer von bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%

a) Löschfahrzeuge		
aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	20 Jahren	3,85 DM bzw. 1,97 EUR
bb) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	25 Jahren	4,45 DM bzw. 2,28 EUR
cc) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße, TS 8, Belad. Tab. 2, ohne Rettungsspreizer	25 Jahren	6,60 DM bzw. 3,37 EUR
dd) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	25 Jahren	9,75 DM bzw. 4,99 EUR
ee) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	25 Jahren	7,60 DM bzw. 3,89 EUR
ff) Tragkraftspritzenanhänger TSA	20 Jahren	3,85 DM bzw. 1,97 EUR
b) eine Drehleiter DL 23-12	25 Jahren	16,70 DM bzw. 8,54 EUR
c) eine Drehleiter DL 16-4 mechanisch	25 Jahren	3,95 DM bzw. 2,02 EUR
d) einen Rüstwagen RW 2		
Beladung Tab. 1, 2, 3, 4	25 Jahren	11,90 DM bzw. 6,08 EUR
e) einen Kranwagen KW 15	25 Jahren	14,85 DM bzw. 7,59 EUR
f) einen Lastkraftwagen (auch als Anhänger, Zugfahrzeug, Absetz- oder Abrollkipper)		
Versorgungs-Lkw	25 Jahren	4,10 DM bzw. 2,10 EUR
g) ein Kleinalarmfahrzeug KLAf, MB-G, Rettungsspreizer	20 Jahren	4,80 DM bzw. 2,45 EUR
h) einen Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF	20 Jahren	3,55 DM bzw. 1,82 EUR
i) einen Gerätewagen Gefahrgut (GW-G) Strahlenschutz bei 70% Staatszusch.	30 Jahren	6,85 DM bzw. 3,50 EUR
j) ein Mehrzweckboot MZB (früher: K-Boot) bei 70% Staatszusch.	20 Jahren	2,40 DM bzw. 1,23 EUR

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung anzugeben, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%

a) Löschfahrzeuge

aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	60,40 DM bzw. 30,88 EUR
bb) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	95,60 DM bzw. 48,88 EUR
cc) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße, TS 8, Belad. Tab. 2, ohne Spreizer	124,00 DM bzw. 63,40 EUR
dd) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	170,80 DM bzw. 87,33 EUR
ee) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	27,20 DM bzw. 13,91 EUR
ff) Tragkraftspritzenanhänger TSA	60,40 DM bzw. 30,88 EUR
b) eine Drehleiter DL 23/12	306,90 DM bzw. 156,92 EUR
c) eine Drehleiter DL 16-4 mechanisch	52,80 DM bzw. 27,00 EUR
d) einen Rüstwagen RW 2 Beladung Tab. 1, 2, 3, 4	184,70 DM bzw. 94,44 EUR
e) einen Kranwagen KW 15	279,90 DM bzw. 143,11 EUR
f) einen Lastkraftwagen Versorgungs-Lkw	34,00 DM bzw. 17,38 EUR

g) ein Kleinalarmfahrzeug KLAF, MB-G, Rettungsspreizer	64,70 DM bzw. 33,08 EUR
h) einen Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF	23,20 DM bzw. 11,86 EUR
i) einen Gerätewagen Gefahrgut (GW-G) Strahlenschutz	249,00 DM bzw. 127,31 EUR
j) ein Mehrzweckboot MZB (früher: K-Boot)	42,20 DM bzw. 21,58 EUR

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet:

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stunden erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für	bei einer Nutzungsdauer von	und durchschnittlichen jährlichen Arbeitsstunden von	bei einer gemeindlichen Eigenbeteiligung von (DM) 10%
a) ein Brennschneidgerät	20 Jahren	2	128,75 DM bzw. 65,83 EUR
b) ein leichtes Tauchgerät	25 Jahren	45	31,99 DM bzw. 16,36 EUR
c) eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/8	25 Jahren	12	94,13 DM bzw. 48,13 EUR
d) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Preßluftatmer inkl. Atemmaske	20 Jahren	8	48,52 DM bzw. 24,81 EUR
e) einen Generator 5 KVA	20 Jahren	10	47,55 DM bzw. 24,31 EUR
f) eine Tauchpumpe TP 4/1	15 Jahren	8	26,00 DM bzw. 13,29 EUR
g) einen Mehrzwecksauger	15 Jahren	12	32,53 DM bzw. 16,63 EUR
h) ein Lüftungsgerät	20 Jahren	8	40,62 DM bzw. 20,77 EUR

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet (Personaldurchschnittskosten 1998 im öffentlichen Dienst):

a) Beamter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes	44,50 DM bzw. 23,75 EUR
b) Beamter des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	56,25 DM bzw. 28,76 EUR
c) Beamter des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes	78,76 DM bzw. 40,27 EUR
d) Sonstige (Angestellte, Arbeiter) = Beamter des einfachen Dienstes	39,85 DM bzw. 20,37 EUR

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

4.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden):

35,00 DM bzw. 17,90 EUR

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

4.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

a) einen Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird	19,40 DM bzw. 9,92 EUR
b) einen sonstigen Bediensteten, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird	19,40 DM bzw. 9,92 EUR
c) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 4 AVBayFwG)	19,40 DM bzw. 9,92 EUR

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.